

**Ablauf der Referendumsfrist: 9. Juli 2013; Vorlage Nr. 2170.17  
(Laufnummer 14330)**

**Gesetz  
über die Wahlen und Abstimmungen  
(Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)**

Änderung vom 2. Mai 2013

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **131.1** | 151.1  
Aufgehoben: –

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 29 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006<sup>2)</sup> (Stand 1. Mai 2010) wird wie folgt geändert:

**§ 8 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Das Stimmmaterial ist so rechtzeitig zu versenden, dass es für Abstimmungen in der viertletzten Woche vor dem Abstimmungstag und für Wahlen spätestens in der drittletzten Woche vor dem Wahltag bei den Stimmberechtigten eintrifft.

**Titel nach § 23 (neu)**

*1.6. Elektronische Datenverarbeitung*

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [131.1](#)

**§ 23a (neu)**

**Elektronische Erfassung und Auswertung der Wahl- und Stimmzettel**

<sup>1</sup> Der Kanton unterhält ein EDV-Programm, das

- a) die Stimmbüros der Einwohnergemeinden bei der Übertragung des Inhalts der Wahl- und Stimmzettel in elektronischer Form unterstützt;
- b) den so erfassten Inhalt der Wahl- und Stimmzettel auswertet;
- c) die Ergebnisse der Wahl oder Abstimmung ermittelt;
- d) die Daten zwischen den Stimmbüros der Einwohnergemeinden und der Staatskanzlei übermittelt;
- e) die erforderlichen statistischen Auswertungen vornimmt.

<sup>2</sup> Das EDV-Programm kann für kantonale und eidgenössische Urnenwahlen und -abstimmungen zum Einsatz kommen; über seinen Einsatz entscheidet die Staatskanzlei.

<sup>3</sup> Wenn die Staatskanzlei den Einsatz des EDV-Programms anordnet, sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, dieses zu verwenden.

<sup>4</sup> Das EDV-Programm wird den Einwohnergemeinden für kantonale und eidgenössische Urnenwahlen und -abstimmungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Gesamterneuerungswahlen steht dieses auch für gemeindliche Wahlen kostenlos zur Verfügung.

**§ 29 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Sämtliche Wahlen sind von der Staatskanzlei zwölf Wochen vor dem Wahltag unter Angabe des Termins für allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge im Majorzverfahren im Amtsblatt auszuschreiben.

**§ 30 Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis zum zehntletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen, und zwar  
(Aufzählung unverändert)

<sup>2</sup> Ist der zehntletzte Montag vor dem Wahltag ein gesetzlicher Feiertag, so sind die Wahlvorschläge bis zum darauf folgenden Dienstag, 12.00 Uhr, einzureichen.

**§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises, die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind, unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen.

<sup>3</sup> Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.

**§ 41 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Wird entgegen § 45 Abs. 2 der Kantonsverfassung ein Mitglied des Regierungsrats in einen der eidgenössischen Räte oder ein Mitglied der eidgenössischen Räte in den Regierungsrat gewählt, erklärt es dem Regierungsrat in-ner vierzehn Tagen schriftlich, auf welches Amt es verzichtet. Sofern kein Nachrücken gemäss § 51 dieses Gesetzes erfolgt, ordnet der Regierungsrat sofort eine Ergänzungswahl an. Das Mitglied darf das Amt, auf das es verzichtet, bis zur Übernahme des Amts durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger ausüben.

**§ 44 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die veränderten Wahlzettel sind zu bereinigen. Als ungültige Stimmen sind zu streichen:

- a) **(geändert)** Namen von Personen, die nicht kandidieren und somit auf keiner Liste stehen;
- b) **(geändert)** Namen, die nicht klar einer kandidierenden Person zugeordnet werden können;
- c) **(geändert)** mehr als zweimal geschriebene Namen der gleichen kandidierenden Person.

**§ 51 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**

<sup>2</sup> Kann oder will eine Ersatzperson das Amt nicht antreten, so rückt die nachfolgende an ihre Stelle.

<sup>3</sup> Lehnt die Ersatzperson die Wahl ab, gilt der Verzicht für die ganze Legislatur.

**Titel nach § 52 (neu)**

*3.1.2.a Wahl des Kantonsrates*

**§ 52a (neu)**

**Verfahren**

<sup>1</sup> Soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes regeln, richtet sich die Wahl des Kantonsrats nach den §§ 1–23 sowie den §§ 29–52 dieses Gesetzes. Ausgenommen sind die §§ 46–49.

<sup>2</sup> Die Wahl des Kantonsrats wird nach dem doppelt-proportionalen Sitzverteilungsverfahren durchgeführt.

**§ 52b (neu)**

**Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Die Sitzverteilung erfolgt durch die Staatskanzlei.

**§ 52c (neu)**

**Listengruppen**

<sup>1</sup> Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe.

<sup>2</sup> Wurde eine Liste nur in einem Wahlkreis eingereicht, gilt diese Liste ebenfalls als Listengruppe.

<sup>3</sup> Eine Listengruppe nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn ihre Liste wenigstens in einem Wahlkreis mindestens 5 % aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises oder im gesamten Kanton mindestens 3 % aller Parteistimmen erhält.

<sup>4</sup> Listenverbindungen sind ausgeschlossen.

**§ 52d (neu)**

**Oberzuteilung auf die Listengruppen**

<sup>1</sup> Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis heisst Wählerzahl der Liste.

<sup>2</sup> In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengerechnet. Die Summe wird durch den Kantons-Wahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze der betreffenden Listengruppe.

<sup>3</sup> Im Rahmen der Vorgehensweise gemäss Abs. 2 legt die Staatskanzlei den Kantons-Wahlschlüssel so fest, dass 80 Sitze vergeben werden.

<sup>4</sup> Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das Los.

### **§ 52e (neu)**

#### **Untertzuteilung auf die Listen**

<sup>1</sup> Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch den Wahlkreis-Divisor und den Listengruppen-Divisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das Ergebnis bezeichnet die Zahl der Sitze dieser Liste.

<sup>2</sup> Die Staatskanzlei legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreis-Divisor fest und für jede Listengruppe einen Listengruppen-Divisor so fest, dass beim Vorgehen gemäss Abs. 1

- a) jeder Wahlkreis die ihm gemäss § 38 der Kantonsverfassung zugewiesene Zahl von Sitzen erhält;
- b) jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Sitzen erhält.

<sup>3</sup> Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das Los.

### **§ 52f (neu)**

#### **Sitzverteilung innerhalb der Listen**

<sup>1</sup> Die einer Liste zugewiesenen Sitze werden nach Massgabe der Kandidatinnen- bzw. Kandidatenstimmen auf die kandidierenden Personen verteilt. Bei gleicher Stimmenzahl erhält die auf der Liste zuerst genannte Person den Sitz.

<sup>1a</sup> In jedem Wahlkreis bekommt die stimmenstärkste Liste mindestens einen Sitz.

<sup>2</sup> Die nicht gewählten Personen sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Kandidatinnen- bzw. Kandidatenstimmen.

<sup>3</sup> Werden einer Liste mehr Sitze zugeteilt, als sie Kandidatinnen- bzw. Kandidaten enthält, gelten die Bestimmungen über die Ergänzungswahl (§ 52).

### **§ 56 Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (neu)**

<sup>3</sup> Wahlvorschläge sind unter Vorbehalt von Abs. 4 bis zum achtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.

<sup>3a</sup> Für die Wahl der Mitglieder des Ständerats setzt der Regierungsrat den Wahltag sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so fest, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte an den Gesamterneuerungswahlen des Bundesrats gewährleistet ist. Es können auch neue Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden.

**§ 61 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Staatskanzlei schreibt sämtliche Wahlen zwölf Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus. Gleichzeitig ist der Termin für allfällige Nachwahlen anzugeben.

**§ 64 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Staatskanzlei schreibt die Wahlen spätestens zwölf Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt aus.

**§ 65 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Wahlanmeldeschluss gemäss Art. 21 BPR ist der zehntletzte Montag vor dem ordentlichen Wahltag. Die Wahlvorschläge müssen an diesem Tag spätestens um 17.00 Uhr bei der Staatskanzlei eintreffen.

**§ 69 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**

**Beschwerdeentscheid und Nachzählung (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Stellt der Regierungsrat auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen Unregelmässigkeiten fest, so trifft er, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- und Wahlverfahrens, die notwendigen Verfügungen zur Behebung der Mängel.

<sup>2</sup> Bei einem knappen Ausgang einer Abstimmung oder einer Majorzwahl ordnet er eine Nachzählung an.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt in der Wahl- und Abstimmungsverordnung, unter welchen Voraussetzungen der Ausgang einer Abstimmung oder einer Majorzwahl als knapp gilt.

**II.**

Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949<sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

---

<sup>1)</sup> BGS [151.1](#)

**§ 4**

*Aufgehoben.*

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie bedarf der Genehmigung des Bundes<sup>1)</sup>. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten<sup>2)</sup>.

Zug, 2. Mai 2013

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident  
Hubert Schuler

Der Landschreiber  
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

---

<sup>1)</sup> Vom Bund genehmigt am ...

<sup>2)</sup> Inkrafttreten am ...